

GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 27. Oktober 2010

**Bericht und Antrag
betreffend
Beitritt zum Verein Klar! Schaffhausen**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Der Vorlage Nr. 10-42 des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen vom 25. Mai 2010 betreffend Änderung des Gesetzes gegen Atommüll-Lagerstätten kann Folgendes zur Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Situation entnommen werden:

„1.1. Entsorgung radioaktiver Abfälle

Radioaktive Abfälle entstehen grösstenteils aus der Stromproduktion in den fünf schweizerischen Kernkraftwerken. Daneben fallen sie aus Anwendungen in Medizin, Industrie und Forschung an (sog. MIF-Abfälle). Jährlich fallen insgesamt wenige 100 m³ radioaktive Abfälle an. Hinzu kommen nach Ende der Betriebszeit Abfälle aus dem Rückbau der Kernkraftwerke und der Forschungsanlagen. Die zu entsorgende Gesamtmenge dürfte sich bei Annahme einer 50-jährigen Betriebszeit der bestehenden Kernkraftwerke auf rund 87'100 m³ in Lagerhallen verpackte Abfälle belaufen (77'000 m³ schwach- und mittelaktive Abfälle, 2'600 m³ alphanotoxische Abfälle sowie 7'500 m³ hochaktive Abfälle und Brennelemente). Für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle gilt das Verursacherprinzip. Die Kernkraftwerksbetreiber sind verantwortlich für die Entsorgung der abgebrannten Brennelemente sowie der radioaktiven Abfälle aus dem Betrieb, der späteren Stilllegung und dem Rückbau der Kernkraftwerke. Für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle, welche nicht als Folge der Kernenergienutzung entstehen, ist der Bund zuständig. Von den Betreibern der schweizerischen Kernkraftwerke und vom Bund wurde 1972 die Nagra gegründet und mit der Entsorgungsaufgabe betraut. Die Erzeuger von radioaktiven Abfällen sind gesetzlich verpflichtet, diese auf eigene Kosten sicher zu beseitigen. Die während dem Betrieb anfallenden Entsorgungskosten (z.B. für die Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente, die Untersuchungen der Nagra, den Bau von Zwischenlagern) werden laufend bezahlt. Die Stilllegungskosten sowie die nach Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke anfallenden Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfäl-

le werden mit Beiträgen der Betreiber in zwei unabhängige Fonds, den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke, sichergestellt.

1.2. Erweiterter Auftrag zum Widerstand

(...) Am 28. Juni 2006 hatte der Bundesrat den Entsorgungsnachweis für abgebrannte Brennelemente (BE), verglaste hochaktive (HAA) und langlebige mittelaktive Abfälle (LMA) der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung der radioaktiven Abfälle (Nagra) gutgeheissen. Gleichzeitig lehnte er den Antrag betreffend Fokussierung künftiger Untersuchungen im Hinblick auf eine geologische Tiefenlagerung der BE / HAA / LMA in der Schweiz auf den Opalinuston und das potentielle Standortgebiet im Zürcher Weinland ab. Bereits im Vorfeld war der Regierungsrat in einer Gesamtbeurteilung zum Schluss gekommen, dass keine Hinweise vorhanden seien, wonach der Entsorgungsnachweis für das Wirtsgestein Opalinuston als nicht erbracht beurteilt werden müsste. Gleichzeitig hatte er jedoch Wert auf die Feststellung gelegt, dass es sich beim Entsorgungsnachweis und bei dessen Überprüfung in erster Linie um eine technische Beurteilung und nicht um eine politische Frage handelte. Er wies mit Nachdruck darauf hin, dass keine Standortentscheide vorweg genommen werden dürfen, und verlangte die gleichwertige Prüfung von mehreren Optionen im Rahmen des Standortauswahlverfahrens. Darüber hinaus forderte der Regierungsrat bei der auf Bundesebene erfolgten Erarbeitung des Sachplans geologische Tiefenlager das Vorziehen der sozioökonomischen Abklärungen und damit eine frühere Mitwirkung der Gemeinden in der ersten Etappe des Sachplans. Das Bundesamt für Energie wollte jedoch in der ersten Etappe lediglich die dazu notwendige Methodik erarbeiten lassen. Der Regierungsrat liess deshalb bestimmte sozioökonomische Aspekte für die Region Schaffhausen in eigener Regie prüfen (siehe hinten Ziff. 7).

2. Standortauswahlverfahren nach Sachplan geologische Tiefenlager

Am 2. April 2008 hat der Bundesrat den Konzeptteil des Sachplans geologische Tiefenlager (fortan Sachplan) verabschiedet und damit die Regeln und das Verfahren für die Standortsuche festgelegt. Die Standortsuche für geologische Tiefenlager gemäss Sachplan erfolgt bekanntlich in drei Etappen und wird rund zehn Jahre dauern. Danach wird der Bundesrat über die Erteilung der Rahmenbewilligung für je einen Standort für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und hochradioaktive Abfälle oder für einen Standort für alle Abfallkategorien entscheiden. Nach dem Entscheid des Bundesrates folgen die Genehmigung durch das Parlament und eine allfällige Volksabstimmung, falls das fakultative Referendum gegen die Rahmenbewilligung ergriffen wird. Im Kanton Schaffhausen unterliegt die vorherige Stellungnahme zur Rahmenbewilligung dem obligatorischen Referendum. In der laufenden Etappe 1 (2008 - ca. Mitte 2011) wurden von der Nagra Standortgebiete aufgrund von sicherheitstechnischen und geologischen Kriterien vorgeschlagen. Es sind dies: Südranden (Kanton SH), Zürcher Weinland (Kantone ZH und TG), Nördlich Lägeren (Kantone ZH und AG), Bözberg (Kanton AG), Jura-Südfuss (Kantone SO und AG) und Wellenberg (Kantone NW und OW). Die drei Standortregionen Zürcher Weinland, Nördlich Lägeren und Bözberg kommen sowohl für Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle als auch für Lager für hochradioaktive Abfälle oder für ein sogenanntes Kombilager (Lager für alle Abfallkategorien) in Frage. Zu den Vorschlägen der Nagra werden sicherheitstechnische Gutachten erstellt. Parallel dazu erfolgen eine raumplanerische Bestandaufnahme und unter Federführung des Bundesamtes für Energie (BFE) der Aufbau der sogenannten "regionalen Partizipation" unter direktem Einbezug der Standortgemeinden, der Gemeinden im Planungssperimeter und weiterer noch zu definierender Gemeinden, welche dann gesamthaft die eigentliche "Standortregion" bilden. Nach Vorliegen aller behördlichen Gutachten erstellt das BFE einen Ergebnisbericht mit Standortkarten und Begleittexten. Dieser wird in eine dreimonatige breite Anhörung bei Kantonen, Nachbarstaaten, Parteien und Organisationen geschickt (zweite Hälfte 2010) und dem Bundesrat voraussichtlich Mitte 2011 zum Entscheid vorgelegt. Erst in Etappe 2 (2011 - 2013) werden die in der Auslegeordnung von Etappe 1 identifizierten Standortgebiete auf mindestens zwei Standorte pro Abfallkategorie eingeeengt bzw. fokussiert, indem neben den sicherheitstechnischen auch raumplanerische und sozioökonomische Aspekte umfassend geprüft werden. In dieser Etappe steht die regionale Partizipation, das heisst der Einbezug der Bevölkerung und der Gemeinden der betroffenen Regionen, im Vordergrund. In Etappe 3 (2013 - 2017) werden die verbleibenden Standorte vertieft untersucht und die sicherheitstechnischen und geologischen Kenntnisse dieser Standorte zum Beispiel durch Sondierbohrungen weiter vertieft. Ebenso werden die volkswirtschaftlichen Auswirkungen genau untersucht und mögliche Formen der Abgeltung geregelt. Am Ende von Etappe 3, in rund zehn Jahren, reicht die Nagra die Rahmenbewilligungsgesuche für Tiefenlager ein.

3. Kritische Haltung der Regierung im Sachplanprozess

Der Regierungsrat hat Ende 2008 bei der Bekanntgabe der potentiellen Tiefenlagerstandorte betont, dass er die beiden Standorte "Südranden" und "Zürcher Weinland" ablehnt, da diese die Standortattraktivität des Kantons Schaffhausen gefährden. Zudem ist er gesetzlich zum Widerstand gegen Atomanlagen auf Kantonsgebiet verpflichtet. Da eine frühe Einflussnahme wichtig ist, will jedoch der Regierungsrat beim Sachplanverfahren, das der Standortsuche dient, nicht abseits stehen, sondern sich konstruktiv, aber sehr kritisch einbringen. Dazu gehört namentlich eine entsprechende Mitwirkung im begleitenden Ausschuss der Kantone und in wichtigen Arbeitsgruppen (Gremium und Ansprechpersonen siehe www.radioaktiveabfaelle.ch). Im Hinblick auf den erst in ca. zehn Jahren anstehenden Standortentscheid erachtet der Regierungsrat aber auch eine optimale Positionierung der Gemeinden im Sachplanprozess als sehr wichtig. Er hat sich deshalb erfolgreich dafür eingesetzt, dass das BFE bei dem am 8. Dezember 2009 gestarteten Aufbau der regionalen Partizipation nicht nur die Standortgemeinden, sondern gleich alle Gemeinden im provisorischen Planungssperimeter "Südranden" einbezogen hat. Zudem ist der Regierungsrat der Meinung, dass auch Gemeinden ausserhalb des Planungssperimeters in den Partizipationsprozess aufgenommen werden müssen. Schon am 6. Mai 2009 wurden alle Schaffhauser Gemeinden zu einer ersten Orientierung über das anstehende Sachplanverfahren eingeladen. Gemäss Sachplan soll die Partizipation der Gemeinden in den Standortregionen in der Etappe 2 (2011 - 2013) umgesetzt werden. Diese ist zurzeit unter der Federführung des BFE im Aufbau begriffen.

4. Partizipation und Mitsprache

Das BFE und der Sachplan messen dem sogenannten Partizipationsprozess einige Bedeutung zu. Gemäss Sachplan wird im Rahmen der regionalen Partizipation der Etappe 2 das Szenario Tiefenlager hinsichtlich der Meinungsbildung in all seinen Dimensionen betrachtet mit dem Ziel, Empfehlungen zuhanden der Gemeinden der Standortregionen zu erarbeiten. Dabei werden beispielsweise Fragen zur Sicherheit für Mensch und Umwelt oder zu möglichen sozioökonomischen oder ökologischen Auswirkungen behandelt und zusammen mit den am Sachplan-Prozess Beteiligten diskutiert. Daneben haben die Standortregionen folgende konkrete Aufgaben:

- Erstellen einer sozioökonomischen Grundlagenstudie pro Standortregion unter der Federführung des BFE;
- Erarbeiten von Szenarien einer nachhaltigen regionalen Entwicklung, die Vorschläge zu flankierenden Massnahmen zur Verminderung allfällig negativer sozioökonomischer oder ökologischer Auswirkungen sowie Grundlagen für ihr Monitoring umfassen;
- Erarbeiten von Vorschlägen zur Ausgestaltung, Platzierung und Erschliessung der Oberflächenstruktur in Zusammenarbeit mit den Entsorgungspflichtigen.

In Bezug auf die Grundsatzfrage "Tiefenlager ja oder nein" ist nach Auffassung des Regierungsrates die Mitsprache von Kanton und Gemeinden im Rahmen der offiziellen Anhörungen am Ende der einzelnen Sachplan-Etappen von grosser Wichtigkeit. Hier geht es um die entscheidenden Weichenstellungen im Rahmen des Standortauswahlverfahrens, auf die sich die Einflussnahme nach Ansicht des Regierungsrates fokussieren sollte.

5. Rechtlicher Rahmen

5.1. Bund

Die Erzeuger von radioaktiven Abfällen sind gesetzlich verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu beseitigen. Die bundesrechtlichen Vorgaben sind im Sachplan (Ziff. 1.1 - 1.2.3) ausführlich dargestellt. Das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (SR 732.1; KEG) und die Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (SR 732.11; KEV) regeln die Entsorgung umfassend. Sie traten am 1. Februar 2005 in Kraft und ersetzen das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959. Wer eine Kernanlage betreibt oder stilllegt, ist auf eigene Kosten zur sicheren Entsorgung der aus der Anlage stammenden radioaktiven Abfälle verpflichtet (Art. 31 KEG). Die Entsorgungspflicht ist nach Art. 31 Abs. 2 dann erfüllt, wenn die Abfälle in ein geologisches Tiefenlager verbracht worden sind und die finanziellen Mittel für die Beobachtungsphase und den Verschluss sichergestellt sind, oder wenn die Abfälle in eine Entsorgungsanlage im Ausland verbracht worden sind. Die Entsorgungspflichtigen müssen zudem ein Entsorgungsprogramm erstellen. Dieses wird von den Bundesbehörden geprüft und vom Bundesrat genehmigt. Im Entsorgungsprogramm haben die Entsorgungspflichtigen unter anderem Angaben zu machen über die radioaktiven Abfälle, die benötigten geologischen Tiefenlager einschliesslich ihres Auslegungskonzepts, die Zuteilung der radioaktiven Abfälle zu

den geologischen Tiefenlagern, den Realisierungsplan zur Erstellung der Lager und die Finanzierung der Entsorgung. Das KEG regelt auch die Bewilligungsverfahren. Sie betreffen die Bewilligung für erdwissenschaftliche Untersuchungen in möglichen Standortregionen, die Rahmen-, die Bau- und die Betriebsbewilligung für geologische Tiefenlager sowie deren Verschluss. Wie bei der Wahl eines Standorts für ein geologisches Tiefenlager vorzugehen ist, wird im KEG nicht geregelt. Gemäss Art. 5 KEV legt der Bund im Sachplan die Ziele und Vorgaben für die Lagerung der radioaktiven Abfälle in geologischen Tiefenlagern fest. Dazu gehört insbesondere das Standortauswahlverfahren für Lager aller Abfallkategorien. Das Standortauswahlverfahren ist eine wichtige Grundlage für das Entsorgungsprogramm, weil dieses massgeblich von der Ausgestaltung des Auswahlverfahrens im Sachplan geologische Tiefenlager abhängt und gemäss KEG periodisch an veränderte Verhältnisse angepasst werden muss. Das KEG schreibt in Art. 30 Abs. 2 auch vor, dass die in der Schweiz entstehenden radioaktiven Abfälle grundsätzlich in der Schweiz entsorgt werden müssen. Art. 11 KEV enthält die wesentlichen Anforderungen an den Standort für ein Tiefenlager.

(...)

5.3. Kanton Schaffhausen

(...) Nach heutigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass einzig Stellungnahmen des Kantons zuhanden des Bundes bezüglich des Baus von Lagerstätten für radioaktive Abfälle auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen und der angrenzenden Kantone dem obligatorischen Referendum unterstehen. Eine gesetzlich garantierte Mitwirkungspflicht, bei der die tangierten Kantone formell zur Stellungnahme eingeladen werden, ist beim Verfahren auf Erteilung der Rahmenbewilligung vorgesehen (Art. 44 KEG). Gemäss dem Konzeptteil zum Sachplan fallen sowohl die Standortwahl als auch das Rahmenbewilligungsverfahren in die dritte Etappe, womit sich die Frage der Volksabstimmung erst in etwa zehn Jahren stellen dürfte.

6. Tragweite des gesetzlichen Auftrages zum Widerstand

Der Wortlaut des bestehenden Gesetzes gegen Atommüll-Lager nimmt nicht nur den Regierungsrat in Pflicht, sondern generell "die Behörden des Kantons Schaffhausen". Eine Analyse der Gesetzmaterialien ergibt, dass damit namentlich auch die Stadt- und Gemeinderäte im Kanton zum Widerstand verpflichtet sind. (...) Der im Gesetz verwendete Begriff "mit allen rechtlichen und politischen Mitteln" ist nicht näher definiert. Im Vorfeld der parlamentarischen Beratung fand nicht einmal eine Kommissionssitzung statt. Auch die Debatte im Grossen Rat vom 13. Juni 1983 zum Gesetz gegen Atommüll-Lagerstätten brachte nichts ans Licht, was einer Konkretisierung dienlich wäre. Alles in allem kommt die AGT zum Schluss, dass nur beschränkt juristische Möglichkeiten bestehen, gegen ein geologisches Tiefenlager für atomare Abfälle auf Kantonsgebiet anzukämpfen. Die Ergreifung rechtlicher Mittel ist erst in der Durchführungsphase möglich. Dazu zählt insbesondere die Ergreifung des Referendums gegen den Beschluss der Bundesversammlung zur Rahmenbewilligung beim Abschluss der "Etappe 3". Hingegen könnten über die Verweigerung der Mitwirkung oder von Bewilligungen (z.B. für Bohrungen) Verzögerungen erreicht werden. Nach Auffassung des Regierungsrates sollten keine Massnahmen ergriffen werden, die nur eine (Verfahrens-)Verzögerung bewirken. Ebenso drängt sich zurzeit kein Ausstieg aus dem Partizipationsprozess auf, der für den Informationsfluss und die Vernetzung mit den Gemeinden doch von einiger Bedeutung ist. Für die geforderte Strategie des Widerstandes sind jedoch namentlich folgenden Handlungsschienen massgebend:

- Fundierte, **ablehnende Stellungnahmen im Rahmen der offiziellen Anhörungen** am Schluss der einzelnen Sachplanetappen. Dazu gehört namentlich auch das Aufzeigen methodischer und sicherheitstechnischer Mängel.
- **Koordination und Bündelung des Widerstandes** mit der Bevölkerung, den Gemeinden und **namentlich mit den deutschen Nachbarn**, die kein Interesse haben, dass Atommüll an ihrer Grenze deponiert wird.
- Auf der **sozioökonomischen Ebene müssen die volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Tiefenlagern aufgezeigt werden**, und zwar in ihrer Ganzheit und nicht nur in Bezug auf einzelne Gemeinden. Die entsprechende Studie hat der Regierungsrat vorgezogen zum Sachplan mit einer umfassenden Fragenstellung in Auftrag gegeben. Die Studie wurde am 21. April 2010 veröffentlicht.

7. Sozioökonomische Studie bestätigt Notwendigkeit zum Widerstand gegen atomare Tiefenlager in der Region Schaffhausen

Die Studie "Tiefenlager für radioaktive Abfälle im Zürcher Weinland und im Südranden zur Abschätzung der sozioökonomischen Effekte im Kanton Schaffhausen" wurde im Auftrag des Kantons Schaffhausen von BHP Hanser und Partner AG in Zusammenarbeit mit gfs.bern sowie Prof. Dr. Christian Fichter, Sozial- und Wirtschaftspsychologe, erstellt. Diese kommt zum Schluss, dass Tiefenlager für atomare Abfälle im Zürcher Weinland oder im Südranden die Entwicklung von Wirtschaft und Bevölkerung Schaffhausens über Jahrzehnte markant schwächen würden. Die Beschäftigungseffekte beim Bau und Betrieb könnten die negativen Wirkungen beider Tiefenlagerprojekte bei Weitem nicht kompensieren. Untersucht wurden sowohl unmittelbare Effekte (wie Aufträge, Arbeitsplätze, Güterverkehr) wie auch mittelbare Effekte. Dazu zählt die veränderte Wahrnehmung des Kantons als Wohn- und Betriebsstandort sowie als Tourismusregion. Die Studie kommt zum Schluss, dass die mittelbaren Effekte dauerhaftere (negative) Wirkung haben und die (positiven) Effekte deutlich überwiegen. Das Image des Kantons als dynamische und zugleich naturnahe Region würde beeinträchtigt und seine Entwicklung stark gebremst: Bis in rund 50 Jahren würden dem Kanton (auf heutiger Basis berechnet) jährlich 15 - 33 Mio. Franken an Steuererträgen entgehen, was 3 - 7 Prozent der heutigen Steuererträge entspricht. Im gleichen Zeitraum würden die Bevölkerung um 2'000 - 5'000 Personen weniger und die Arbeitsplätze um 1'000 - 2'000 weniger wachsen, als dies ohne die Atomlager-Projekte der Fall wäre. Gemessen an der heutigen Bevölkerung von 75'000 Personen und den 32'000 Arbeitsplätzen im Kanton wäre dies ebenfalls ein Minus von beachtlichen 3 - 7 Prozent. Durch den Bau atomarer Tiefenlager auf Kantonsgebiet oder in der angrenzenden Nachbarschaft würde Schaffhausen Standort-Attraktivität einbüßen. Der Regierungsrat machte deshalb im Rahmen der Veröffentlichung der Studie deutlich, dass er die Lagerstandorte in unmittelbarer Nähe zur Agglomeration Schaffhausen, wo 80 Prozent der Bevölkerung und Arbeitsplätze im Kanton konzentriert sind, als unzumutbar ablehnt.

(...)

9. Fazit aus Sicht des Regierungsrates

Der Kanton Schaffhausen hatte unter der Rezession und dem Strukturwandel der vormals dominierenden Industriebetriebe in den 1990er Jahren stärker gelitten als andere Gebiete. Deshalb betreibt er seit über einem Jahrzehnt eine Revitalisierungspolitik, um national und international wieder konkurrenzfähiger zu werden und den Anschluss an die Nachbarregionen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund nimmt der Regierungsrat zur Entsorgung nuklearer Abfälle folgende Haltung ein:

- Die Untersuchungen zeigen, dass die Planung und der Bau eines Tiefenlagers die Entwicklung der Schaffhauser Bevölkerung und Wirtschaft über Jahrzehnte markant schwächt und das Image der Region schädigt.
- Der Regierungsrat befürchtet, dass durch die Erstellung eines Tiefenlagers die weiterhin nötige Aufwärtsentwicklung des Kantons abgewürgt wird und Schaffhausen im Standortwettbewerb zurückfällt.
- Der Regierungsrat kritisiert, dass bisher einseitig die technischen Aspekte von Tiefenlagern, nicht aber die volkswirtschaftliche Machbarkeit untersucht wurden. Die vorgeschlagenen Einmalzahlungen an wenige Gemeinden sind der falsche Ansatz und reichen bei weitem nicht aus. In Frage kommen nur substanzielle Dauerentschädigungen für die ganze Standortregion sowie eine langfristige Solidarhaftung des Bundes im Fall eines Schadenereignisses.
- Der Kanton Schaffhausen gehört zu den Vorreitern, was die Förderung erneuerbarer Energien und die Energie-Effizienz betrifft, und strebt längerfristig einen Ausstieg aus der Kernenergie an. Unter Berücksichtigung dieses Potenzials könnte der Kanton Schaffhausen seinen Strombedarf ab dem Jahr 2035, rein rechnerisch betrachtet, selber decken. Der Regierungsrat anerkennt, dass die Schweiz unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit in den nächsten Jahrzehnten nicht auf Kernenergie verzichten kann.

In Abwägung dieser Kernpunkte kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass dem Bau atomarer Tiefenlager in unmittelbarer Nähe zur Agglomeration Schaffhausen nicht zugestimmt werden kann. Folgerichtig wendet sich der Regierungsrat deshalb nicht gegen eine gesetzliche Festschreibung der erweiterten Widerstandspflicht. Auch wenn die materielle Wirkung einer solchen Regelung

nicht überschätzt werden darf, könnte ein Verzicht darauf als Signal interpretiert werden, dass der Kanton von seinem bisherigen Kurs Abstand nehmen soll. Dies wäre zweifellos ein falsches Zeichen und würde alle bisherigen Widerstandsbemühungen in Frage stellen. (...)“

2. Postulat betreffend Mitgliedschaft beim Verein Klar! Schaffhausen

Der Einwohnerrat hat am 23. September 2010 mit 13 : 7 Stimmen das Postulat von Einwohnerrat Dr. Urs Hinnen vom 31. August 2010 (Posteingang 6. September 2010), mit welchem der Gemeinderat gebeten wird, dem Einwohnerrat Bericht und Antrag betreffend Beitritt der Gemeinde zum Verein Klar! Schaffhausen vorzulegen, für erheblich erklärt und an den Gemeinderat überwiesen. Dieser hatte sich vorgängig bereit erklärt, das Postulat entgegenzunehmen.

3. Haltung des Gemeinderats zu den atomaren Tiefenlagern Benken und Südranden

3.1 Koordination mit dem Regierungsrat

Der Gemeinderat hat sich in den vergangenen Jahren der als richtig und zukunftsgerichtet eingestuften Haltung des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen angeschlossen. So hat erster am 19. Oktober 2005 beschlossen, sich der Stellungnahme des Kantons zum Entsorgungsnachweis der Nagra anzuschliessen. Der Gemeinderat reichte diese Vernehmlassung unter eigenem Namen am 8. Dezember 2005 beim Bundesamt für Energie ein.

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2008 lud der Gemeinderat den Gemeindepräsidenten ein, die Bildung einer Interessengemeinschaft der von einem atomaren Endlager „Südranden“ betroffenen Gemeinden sowie der übergeordneten Gremien zu prüfen. Es zeichnete sich ein reges Interesse ab. Da im Herbst 2009 der Partizipativprozess begann, wurde auf die Bildung einer Parallelorganisation verzichtet.

Mit Brief vom 19. August 2009 hat der Gemeinderat die Daten für die vom Kanton in Auftrag gegebene sozioökonomische Studie eingereicht.

Der Gemeinderat beabsichtigt, auch künftig seine Stellungnahme eng mit dem Kanton Schaffhausen abzusprechen, da nur so gewährleistet ist, dass die Schaffhauser Stimme in Bern gehört wird.

3.2 Neuhausen am Rheinfall als möglicher Standort für ein atomares Endlager

Gemäss der aktuellen Planung kommt Neuhausen am Rheinfall als Standort für ein Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle in Frage. Möglich ist, dass das eigentliche Lager unterhalb des Gemeindegebiets, namentlich im westlichen Gemeindebereich zu liegen kommt. Denkbar ist aber auch, dass zumindest der Zugang zu einem solchen Lager auf Neuhauser Boden gebaut wird.

Hinsichtlich des atomaren Endlagers Zürich Nord-Ost, welches für hochradioaktive Abfälle geprüft wird, liegt Neuhausen am Rheinfall im Planungssperimeter. Mithin könnten für ein atomares Endlager im Zürcher Weinland in Neuhausen am Rheinfall Anlagen gebaut werden.

Somit ist Neuhausen am Rheinfall direkt von zwei möglichen Standorten für ein atomares Endlager betroffen.

3.3 Partizipativverfahren

Für den Gemeinderat stand von Anfang an fest, dass er am sogenannten Partizipativverfahren mitmachen wollte, um an alle relevanten Information zu gelangen und den eigenen Standpunkt in geeigneter Weise einbringen zu können. Der Gemeinderat war sich dabei aber ebenfalls stets bewusst, dass die Möglichkeiten dabei äusserst beschränkt sind. Zugleich hat der Gemeinderat immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass die Mitwirkung im Partizipativverfahren Ausfluss eines bundeskonformen Verhaltens ist, in keiner Weise daraus aber ein Einverständnis zu einem atomaren Endlager im Südranden oder im Zürcher Weinland abgeleitet werden darf.

Die Stadt Schaffhausen, die Gemeinden Benken (als Vertreterin der betroffenen Zürcher Gemeinden), Beringen, Guntmadingen, Jestetten (als Vertreterin aller deutschen betroffenen Gemeinden), Neuhausen am Rheinfall, Neunkirch, Wilchingen, die Kantone Schaffhausen, Thurgau (als Vertreterin der betroffenen Thurgauer Gemeinden) und Zürich sowie der Landkreis Waldshut (als Vertreter für alle betroffenen deutschen Landkreise) bilden das Startteam Südranden, welches gemäss Anhang V des Sachplans geologische Tiefenlager vom 2. April 2008, S. 83 f., Ziff. 14, die folgenden Aufgaben hat:

„Gemeinden der Standortregionen

Hauptfunktionen

Arbeiten mit dem BFE bei der Organisation und Durchführung der regionalen Partizipationen zusammen und vertreten die regionalen Interessen

- 14.1 Stellen sicher, dass die Interessen, Bedürfnisse sowie Werte der Standortregion im Sachplanverfahren berücksichtigt und einbezogen werden und die regionale Bevölkerung informiert ist
- 14.2 Unterstützen das BFE in Etappe 1 beim Aufbau der regionalen Partizipation
- 14.3 Bezeichnen ihre Vertretung in der regionalen Partizipation und bringen die Sichtweise der Gemeinden ein
- 14.4 Tragen zu einer kontinuierlichen und verständlichen Information und Kommunikation mit der Bevölkerung bei
- 14.5 Stellen sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger Zugang zu allen relevanten Informationen und Dokumenten der regionalen Partizipation haben
- 14.6 Arbeiten mit den anderen Gemeinden der Standortregion und dem Standortkanton zusammen
- 14.7 Schätzen die nötigen Ressourcen für die Durchführung der regionalen Partizipation ab (u.a. für administrative Unterstützung, Infrastruktur, Beizug von externen Expertinnen und Experten), beantragen etappenweise die benötigten finanziellen Mittel beim BFE und verwalten das Budget
- 14.8 Können bei den Bundesbehörden und Entsorgungspflichtigen das notwendige Expertenwissen abholen und sicherheitstechnische Fragen an das Technische Forum Sicherheit richten
- 14.9 Können pro Standortregion eine Vertretung in das Technische Forum Sicherheit delegieren

- 14.10 Eruiern und analysieren gegenwärtige und mögliche künftige regionale Konflikte
- 14.11 Übernehmen in Etappe 2 in Zusammenarbeit mit dem BFE die Durchführung der regionalen Partizipation
- 14.12. Unterstützen das BFE in Etappe 2 bei der Erarbeitung von sozioökonomischen Grundlagenstudien und erarbeiten eine Strategie, Massnahmen und Projekte für die nachhaltige Entwicklung ihrer Standortregion resp. aktualisieren bereits bestehende Strategien, Massnahmen und Projekte weiter
- 14.13 Erarbeiten resp. konkretisieren in Etappen 2 und 3 in Zusammenarbeit mit den Entsorgungspflichtigen Vorschläge zur Ausgestaltung, Platzierung und Erschliessung der Oberflächeninfrastruktur innerhalb des Planungsperrimeters
- 14.14 Unterstützen das BFE in Etappe 3 für vertiefte volkswirtschaftliche Untersuchungen und schlagen Massnahmen sowie Projekte zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie vor
- 14.15 Erarbeiten in Etappe 3 Grundlagen für ein Monitoring von sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen sowie für allfällige Kompensationsmassnahmen
- 14.16 Regeln in Etappe 3 zusammen mit den Standortkantonen und den Entsorgungspflichtigen die Frage der Abgeltungen
- 14.17 Erarbeiten in Etappe 3 Vorschläge für die benötigten finanziellen Mittel zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsstrategie der Standortregion
- 14.18 Erarbeiten im Hinblick auf die Mitwirkung der Gemeinden der Standortregion während der Anhörung in den Etappen 2 und 3 Berichte über die im Rahmen der regionalen Partizipation behandelten Themen sowie Grundlagen für ihre Stellungnahmen“

Nicht äussern kann sich die Gemeinde im sogenannten Partizipativverfahren zur zentralen Frage, ob sie überhaupt mit einem atomaren Endlager auf ihrem Gemeindegebiet oder in der Nähe ihres Gemeindegebiets einverstanden ist. Insofern ist der Gemeinderat der Ansicht, dass dieses Verfahren die wesentlichen Fragen überhaupt nicht behandeln kann. Er plädierte daher stets für schlanke Strukturen und wehrt sich gegen ein unnötiges Aufblähen des administrativen Apparats.

An der konstituierenden Sitzung vom 11. Juni 2010 bestimmten die Sitzungsteilnehmer den Neuhauser Gemeindepräsidenten zum Präsidenten des Startteams Südranden und Dr. Othmar Schwank, damals c/o Infrac Zürich, als Startmoderator. Die Kosten für die Geschäftsstelle sowie für die Sitzungen übernimmt das Bundesamt für Energie, wofür ein Vertrag abgeschlossen wurde. Am 30. Juni 2010 genehmigte der Gemeinderat, dass die Geschäftsstelle des Startteams Südranden der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall mit einem Pensum von maximal 20 % angegliedert und dem Planungsreferat unterstellt wurde. Die Stelleninhaberin hat am 1. August 2010 ihre Tätigkeit aufgenommen. Für 2011 wird ein neuer Vertrag geschlossen.

Im Startteam Zürich Nord-Ost vertritt die Stadt Schaffhausen die Interessen der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall.

4. Verein Klar! Schaffhausen

Die sozioökonomische Studie des Kantons Schaffhausen hat gezeigt, dass ein atomares Endlager für unsere Region und damit auch für Neuhausen am Rheinflall mit gravierenden Nachteilen verbunden wäre. Dieses Ergebnis bleibt auch so, selbst wenn einzelne Faktoren oder Annahmen, welche in der Studie getroffen wurden, kritisch hinterfragt werden. Das Bundesamt für Energie geht seinerseits denn auch stets davon aus, dass ein atomares Endlager Entschädigungszahlungen auslösen würde. Wäre ein Endlager für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung einer Region zumindest neutral, wie dies namentlich Kreise, welche der Nagra nahe stehen, behaupten, würde die Frage von Schadenersatz nicht im Raum stehen.

Art. 1 des Gesetzes gegen Atommüll-Lagerstätten vom 4. September 1983 (SHR 814.500) verpflichtet die Behörden des Kantons Schaffhausen, mit allen rechtlichen und politischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass auf Kantonsgebiet keine Lagerstätten für radioaktive Abfälle errichtet und keine vorbereitenden Handlungen vorgenommen werden. Dieses Gesetz bindet auch die Gemeindebehörden, weshalb diese gehalten sind, sich gegen ein atomares Endlager zu wehren.

Der Verein Klar! Schaffhausen ist aktuell die einzige überregionale, politisch nicht gebundene Organisation, welche sich gegen atomare Endlager im Südranden sowie im Zürcher Weinland wehrt. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die in den Statuten angestrebten Ziele nicht alle von heute auf morgen erreicht werden können. Neuhausen am Rheinflall als Energiestadt kann und darf sich aber mit den gesteckten Zielen identifizieren. Der Verein Klar! Schaffhausen hat seinen Protest bis anhin stets auf rechtlich korrekte Art und Weise vorgebracht und beabsichtigt im ureigenen Interesse an dieser Linie festzuhalten. Bereits Mitglied dieses Vereins sind die Gemeinden Gächlingen, Guntmadingen, Oberhallau und Siblingen sowie Jestetten. Ohne nähere Begründung respektive mit Verweis auf das oben erwähnte sogenannte Partizipativverfahren haben die Gemeinden Löhningen und Beringen einen Beitritt abgelehnt. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass es ein starkes und viel beachtetes Signal an die Bundesbehörden, namentlich an das Bundesamt für Energie und den Bundesrat wäre, wenn auch die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall dem Verein Klar! Schaffhausen beitreten und damit seinen klaren Widerstand gegen ein atomares Endlager im Südranden oder im Zürcher Weinland dokumentieren würde.

5. Kosten

Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich Fr. 100.--. Im Budget 2011 sind im Konto 7890.319.78 für Massnahmen gegen das Tiefenlager Südranden Fr. 10'000.-- eingestellt. Der Gemeinderat beabsichtigt, den Mitgliederbeitrag auf Fr. 1'000.-- pro Jahr anzuheben. Der Beitritt ist für den 1. Januar 2011 vorgesehen.

6. Volksabstimmung

In der Sitzung des Einwohnerrats vom 23. September 2010 wurde der Wunsch nach einer Volksabstimmung geäussert. Der Gemeinderat will dies nicht von sich aus beantragen, dem Einwohnerrat steht es nach Art. 11 Ziff. 3 lit. n der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (Gemeindeverfassung; NRB 101.000) aber frei, das vorliegende Geschäft der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen.

Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass der Beschluss des Einwohnerrats über den Beitritt zum Verein Klar! Schaffhausen keinen allgemein verbindlichen Gemeindeerlass darstellt, weshalb das fakultative Referendum gemäss Art. 14 lit. a Gemeindeverfassung nicht offen steht. Art. 11 Ziff. 3 lit. m Gemeindeverfassung ist demgegenüber weiter formuliert, indem dort die von „Geschäften“ die Rede ist, was auch Beschlüsse des Einwohnerrats umfasst, welche keinen allgemein verbindlichen Gemeindeerlass betreffen.

7. Anträge

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende Anträge:

1. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall tritt mit Wirkung per 1. Januar 2011 dem Verein Klar! Schaffhausen bei.
2. Das Postulat von Einwohnerrat Dr. Urs Hinnen vom 31. August 2010 wird als erledigt abgeschrieben.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Dr. Stephan Rawyler

Gemeindepräsident

Olinda Valentinuzzi

Gemeindeschreiberin

Beilagen:

- 1) Statuten des Vereins Klar! vom 18. November 2009
- 2) Standortgebiet Südranden
- 3) Standortgebiet Zürich Nord-Ost

Beilage 1: Statuten des Vereins Klar! vom 18. November 2009



KLAR! Schaffhausen, Lahngasse 16, 8215 Hallau
Tel. 052/ 681 50 88 Mail: klar-schaffhausen@bluewin.ch

Statuten

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen KLAR! Schaffhausen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist parteipolitisch unabhängig. Sitz des Vereins ist die Wohngemeinde der Präsidentin/des Präsidenten, bzw. der Co-Präsidentin/des Co-Präsidenten.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt im Rahmen der Rechtsordnung:

- die Erhaltung eines langfristig intakten Lebensraumes für uns und unsere Nachkommen;
- den Ausstieg aus der Atomenergie;
- die Schaffung bzw. Erhaltung des demokratischen Mitbestimmungsrechts der betroffenen Bevölkerung in Atomfragen;
- den Widerstand gegen eine atomare Lagerstätte am Südranden und in Benken.

Er nimmt im Rahmen dieser Zielsetzung seine eigenen Interessen und diejenigen seiner Mitglieder wahr.

§ 3 Mitglieder

Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören, die sich mit den in § 2 genannten Zielen einverstanden erklären. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Zielsetzungen des Vereins entgegenarbeiten, aus dem Verein auszuschliessen.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Revisionsstelle.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand alljährlich schriftlich einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

Stimmrecht haben alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren sowie juristische Personen mit einer Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit absolutem Mehr der Anwesenden, bzw. mit einer Zweidrittelmehrheit bei Statutenänderungen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle;
- b) Festlegung der Grundzüge der Vereinspolitik und Beschluss von Statutenänderungen
- c) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Er besorgt die Verwaltung, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen. Bei Bedarf kann er Arbeitsgruppen bilden.

§ 7 Revisionsstelle

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Revisionsstelle gewählt. Diese legt der Mitgliederversammlung die Prüfung der Rechnung und des Vermögensbestandes alljährlich schriftlich vor.

§ 8 Finanzierung und Haftung

Der Verein wird finanziert durch Mitgliederbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen sowie durch Spenden. Das Vereinsvermögen wird ausschliesslich für die in § 2 genannten Zwecke eingesetzt.

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 9 Auflösung des Vereins

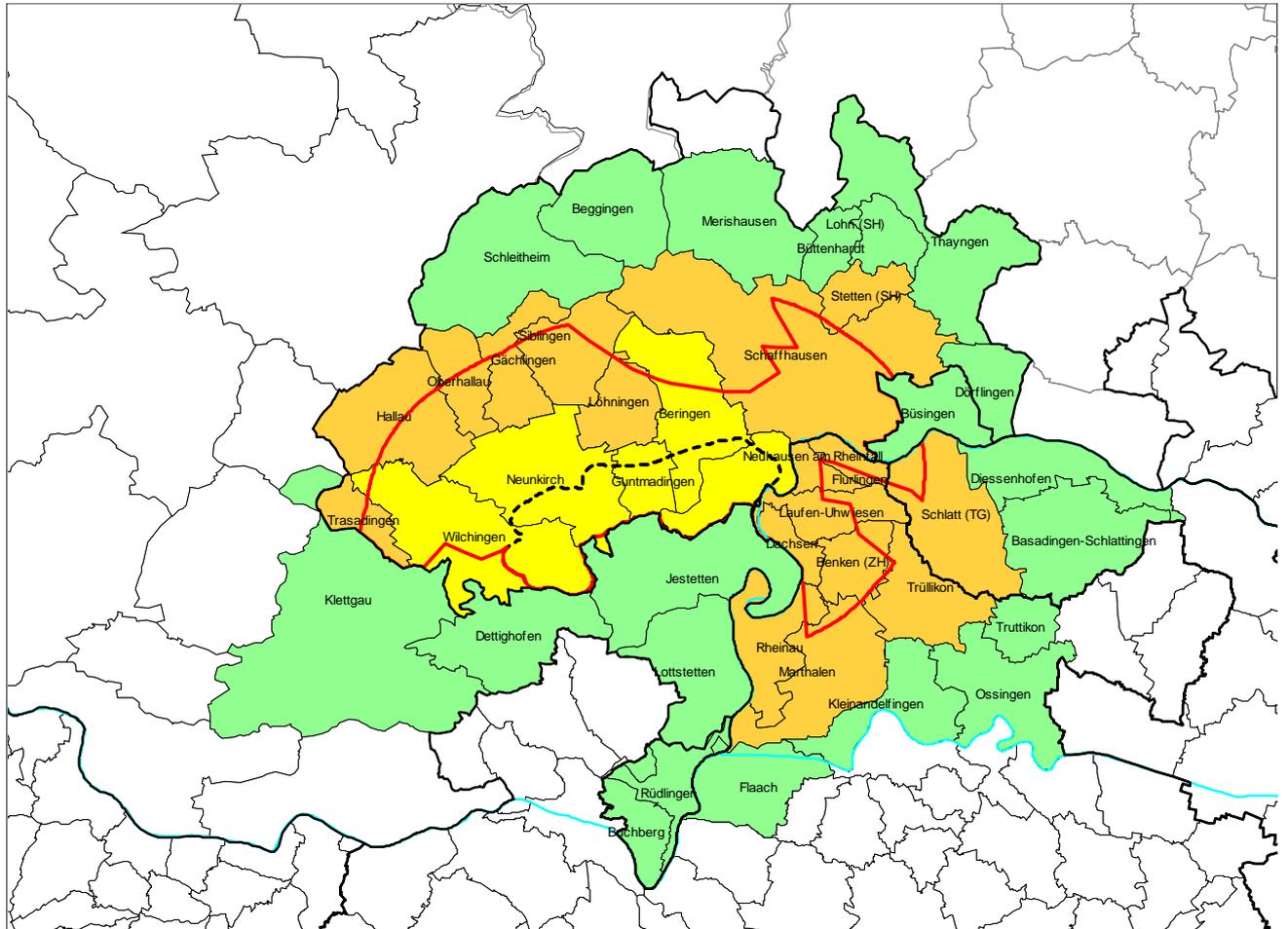
Der Verein wird aufgelöst, wenn an einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der Anwesenden einem entsprechenden Antrag, welcher mindestens 1 Monat zuvor allen Mitgliedern schriftlich zugestellt worden ist, zustimmen. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens im Sinne von § 2 der Statuten. Das Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Diese Statuten treten am 18. November 2009 durch den Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Der Tagespräsident:

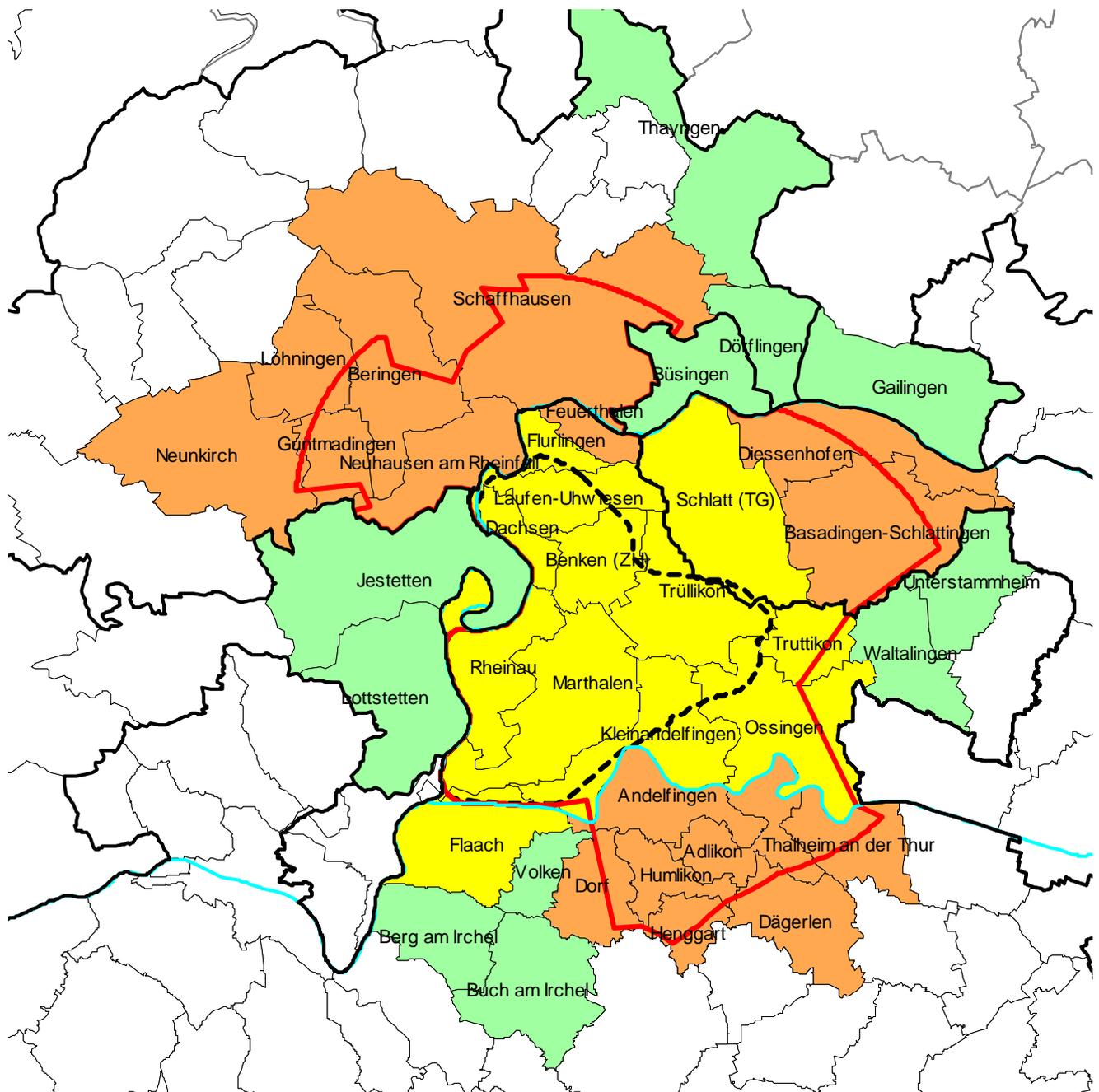
Der Tagesaktuar:

Beilage 2: Standortgebiet Südranden



-  geologisches Standortgebiet
-  provisorischer Planungsperimeter
-  Standortgemeinden
-  Gemeinden im Planungsperimeter
-  weitere betroffene Gemeinden

Beilage 3: Standortgebiet Zürich Nord-Ost



-  geologisches Standortgebiet
-  provisorischer Planungsperimeter
-  Standortgemeinden
-  Gemeinden im Planungsperimeter
-  weitere betroffene Gemeinden